

§ 59 MBG Abgabenfreiheit

MBG - Militärbefugnisgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 04.08.2025

§ 59.

Die durch dieses Bundesgesetz unmittelbar veranlassten Schriften und Amtshandlungen sind von der Entrichtung bundesgesetzlich geregelter Abgaben befreit.

In Kraft seit 01.07.2001 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at